

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24a SMG Meldungen an das Suchtmittelregister

SMG - Suchtmittelgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

- 1. (1)Mitteilungen und Berichte der Kriminalpolizei an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden (§ 13 Abs. 2b, § 14 Abs. 2) sind elektronisch im Wege des Bundesministeriums für Inneres zu erstatten, das sie unverzüglich an das Suchtmittelregister zu melden hat. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung oder des Berichts in Kenntnis zu setzen.
- 2. (2)Die Meldung gemäß Abs. 1 erster Satz hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Inneres vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten
 - 1. 1.die zur Identifikation der Person, über die Mitteilung oder Bericht erstattet wird, erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
 - 2. 2. die Straftat, die Gegenstand des Anfangsverdachtes oder des Verdachtes ist,
 - 3. 3.der Ort der Begehung der Straftat gemäß Z 2,
 - 4. 4. die Rechtsnormen, die Grundlage der Mitteilung oder des Berichts sind,
 - 5. 5.die Art und Menge sichergestellter Suchtmittel und die Mitteilung ob Hinweise vorliegen, dass und in welcher Form die betreffende Person Suchtmittel missbraucht hat, und um welche Suchtmittel es sich dabei handelt,
 - 6. 6.das Datum der Mitteilung oder des Berichts,
 - 7. 7. die Behörde, von der die Mitteilung oder der Bericht stammt.
- 3. (2a)Dem Suchtmittelregister sind von den Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden alle rechtskräftigen Straferkenntnisse nach § 44 Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 bis 4 sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln oder Drogenausgangsstoffen getroffenen Verfügungen zu melden. Die Meldung hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten
 - 1. 1.die zur Identifikation der bestraften Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
 - 2. 2. die Straftat, die Gegenstand des Verwaltungsstraferkenntnisses ist,
 - 3. 3. die Rechtsnormen, die Grundlage des Verwaltungsstraferkenntnisses sind,
 - 4. 4.das Datum des Verwaltungsstraferkenntnisses,
 - 5. 5.die Art und Menge beschlagnahmter sowie für verfallen erklärter Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe,
 - 6. 6.das Datum des Verwaltungsstraferkenntnisses,
 - 7. 7.die Behörde, von der das Verwaltungsstraferkenntnis stammt.
- 4. (3)Dem Suchtmittelregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, deren Begutachtung gemäß § 12 oder § 35 Abs. 3 Z 2 ergeben hat, dass sie Suchtgift missbrauchen. Die Meldung hat in der vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit vorgegebenen Form zu

erfolgen und zu enthalten

- 1. 1.die zur Identifikation der begutachteten Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Meldeadresse),
- 2. 2.das missbrauchte Suchtgift oder die missbrauchten Suchtgifte und die Einnahmeform,
- 3. 3.gegebenenfalls sonstige missbräuchlich verwendete Substanzen,
- 4. 4.das Ergebnis der Begutachtung, und zwar
 - 1. a)ob eine oder mehrere der gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 zweckmäßig, der betreffenden Person nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist oder sind, und gegebenenfalls um welche Maßnahme oder Maßnahmen es sich handelt,
 - 2. b)ob auf eine zweckmäßige, der betroffenen Person nach den Umständen mögliche und zumutbare und nicht offenbar aussichtslose Maßnahme hingewirkt wurde, oder
 - 3. c)aus welchen Gründen auf eine solche Maßnahme nicht hingewirkt wurde,
 - 4. d)ob die begutachtete Person sich bereits einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß§ 11 Abs. 2 unterzieht, und gegebenenfalls, um welche Maßnahme es sich handelt,
- 5. 5.die für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch erforderlichen soziodemographischen Daten (§ 24d) über die höchste abgeschlossene Schulbildung sowie die aktuelle Wohn- und Erwerbssituation der begutachteten Person,
- 6. 6. die Art der Kenntniserlangung der Behörde vom Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs,
- 7. 7.das Datum der Meldung,
- 8. 8. die meldende Behörde.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at